



Öffentlich-private Partnerschaft

Am 8. September 2005 ist das „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften“ in Kraft getreten (BGBl. I S. 2676). Der Begriff Öffentlich Private Partnerschaft ist im **ÖPP-Beschleunigungsgesetz** selbst nicht definiert. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs sind darunter jedoch die vielfältigen Möglichkeiten der kooperativen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und privatwirtschaftlichen Unternehmen beim Entwerfen, bei der Planung, der Erstellung, der Finanzierung, dem Management, dem Betreiben und dem Verwerten von bislang in staatlicher Verantwortung erbrachten öffentlichen Leistungen zu verstehen. Dies entspricht im Wesentlichen dem wohl bekannteren Begriff **Public Private Partnership** (PPP), mit dem die unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Sachverhalte bis hin zur vollständigen Privatisierung öffentlicher Aufgaben bezeichnet werden und mit dem europaweit positive Erfahrungen verbunden werden.

Im Rahmen einer PPP verpflichtet sich ein privates Unternehmen gegenüber der öffentlichen Hand dazu, eine bestimmte Investition durchzuführen und das Investitionsobjekt über einen längeren Zeitraum zu betreiben und zu erhalten. Dadurch werden alternative Finanzierungsprojekte ermöglicht, die in Zeiten akuter Finanznot und einer großen Zahl dringend durchzuführender Infrastrukturprojekte nötig sind. Auf der Grundlage einer **sachgerechten und ausgewogenen Risikoverteilung** zwischen öffentlicher Hand und privatem Unternehmen sollen einerseits die Finanzierungskosten der öffentlichen Hand möglichst gering gehalten und mehr Flexibilität bei der Realisierung von Projekten erreicht werden. Andererseits sollen durch PPP-Projekte die Aufgabenfelder für Privatunternehmen erweitert und bei diesen Anreize für Innovationen geschaffen werden. Ziel ist es, die besten **Kräfte von Verwaltung und Wirtschaft zu bündeln**, um damit Effizienzgewinne zu realisieren. Somit wird auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot, an dem sich die öffentliche Verwaltung zu orientieren hat, Rechnung getragen.

In Deutschland kann gegenwärtig im Rahmen von PPP-Projekten im Wesentlichen zwischen den drei folgenden Modellen unterschieden werden:

Beim **Betreibermodell** beauftragt die öffentliche Hand einen privaten Betreiber mit dem Bau, der Planung, der Finanzierung und mit dem Betrieb einer Anlage zur Erledigung der Aufgabenstellung. Hier erbringt der private Unternehmer eine genau definierte Leistung gegenüber der öffentlichen Hand, welche ihn auch vergütet. Die Vergütung kann von vornherein festgelegt sein oder sich nach den durch die öffentliche Hand erzielten Einnahmen (Bürger zahlt Gebühren an die öffentliche Hand) richten. (Beispiel: LKW-Maut-System).

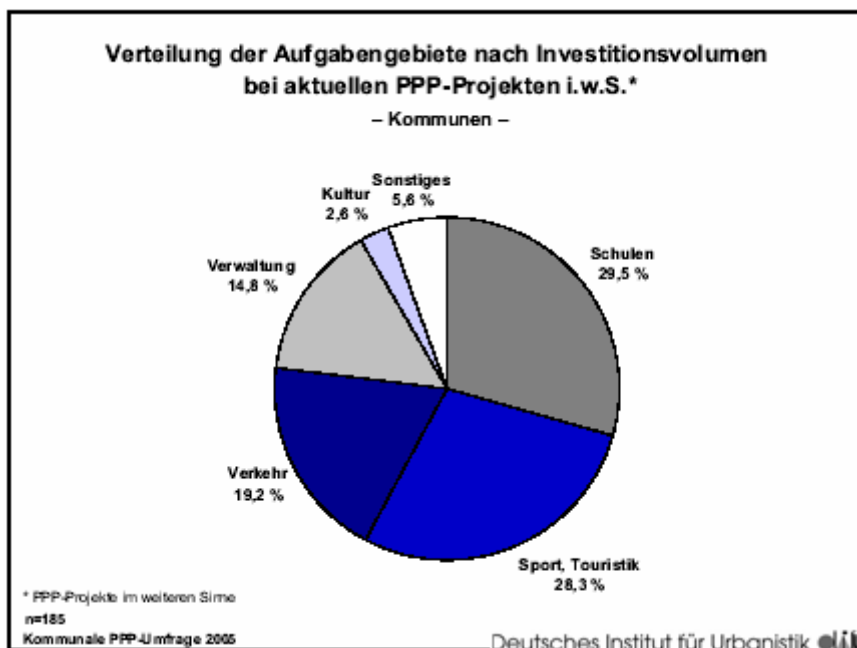
Beim **Konzessionsmodell** erteilt die öffentliche Hand dem privaten Anbieter das Vorrecht zur Erbringung einer bestimmten Bau- oder Dienstleistung, die nach Qualität und Quantität einschließlich der Preisgestaltung näher konkretisiert ist. Hier entsteht zwischen privatem Anbieter und dem Nutzer, d.h. einem Dritten, ein direktes Leistungsverhältnis. Die Vergütung erhält der Konzessionär vom Nutzer. (Beispiele: Warnowquerung in Rostock, Olympiastadion in Berlin).

Das **Kooperationsmodell** basiert auf dem Zusammenschluss von öffentlicher Hand und einem privaten Unternehmen, wobei beide gemeinschaftlich die Leistung erbringen. Bei diesem Modell bleibt meist die öffentliche Hand Vertragspartner gegenüber dem Bürger, legt Gebühren fest und übernimmt die Rechtsdurchsetzung. Das Kooperationsmodell kommt dann in Betracht, wenn kei-

ne neuen Anlagen errichtet werden müssen oder wenn sich die Leistung nicht näher bestimmen lässt. (Beispiel: Ausstellungs- und Veranstaltungszentrum NRW-Forum Düsseldorf).

Durch das nun verabschiedete **ÖPP-Beschleunigungsgesetz** kommt mit dem neu eingeführten „Wettbewerblichen Dialog“ ein weiteres, eigenständiges Vergabeverfahren hinzu, welches Ausschreibungs- und Verhandlungselemente verbindet. Ein weiterer Bestandteil des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes ist die Änderung des Fernstraßenbau-Privatfinanzierungsgesetzes. Hier findet sich jetzt eine Legaldefinition der Mautgebühr. Damit werden Refinanzierungen beim Fernstraßenbau durch öffentliche Gebühren oder privatrechtliches Entgelt möglich. Weiterhin ist eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vorgesehen, wenn ein Grundstück an eine ÖPP-Projektgesellschaft übertragen wird, dieses weiterhin hoheitlich genutzt wird und eine Rückübertragung an die öffentliche Hand innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgesehen wird. Für diesen Fall greift auch eine Befreiung von der Grundsteuer, wobei es hier nicht, wie bei der Grunderwerbsteuerbefreiung, auf die Herkunft des Grundstückes ankommt.

Mit der Zielsetzung, Impulse zur Verbesserung der PPP-Rahmenbedingungen in Deutschland zu geben und das Entstehen eines PPP-Kompetenznetzwerks in Deutschland zu fördern, wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Juli 2004 eine Arbeitsgruppe – **PPP Task Force** - eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Ziele betreut die PPP Task Force Pilotprojekte sowohl auf Bundesebene als auch auf Landes- und Kommunalebene. In Deutschland sind PPP-Infrastrukturprojekte besonders auf kommunaler Ebene, insbesondere in Großstädten, angestiegen. Auch in der Entwicklungspolitik wird die PPP eingesetzt, um die Knappheit der öffentlichen Mittel durch privates Kapital zu kompensieren. So wurden seit 1990 in deutscher Entwicklungszusammenarbeit mehr als 1000 Öffentlich Private Partnerschaften angestoßen.



Quellen:

- Parlamentsmaterialien zum „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften“ (Bundestags-Drucksachen 15/5668, 15/5859).
- Fabian, Roland/ Farle, Valentina, Bilanzielle Beurteilung von „Public Private Partnerships“ am Beispiel des „A-Modells“, in: Deutsches Steuerrecht 2004, S. 929ff.
- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 27.07.05, abgerufen am 26. September 2005 im Internet unter www.ppp-bund.de.
- Public Private Partnership Projekte-Eine aktuelle Bestandsaufnahme in Bund, Ländern und Kommunen, Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, September 2005, im Auftrag der PPP Task Force im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, abgerufen am 26. September 2005 im Internet unter www.difu.de.

Verfasser: RD Josef Kestler, gepr. RKn Stefanie Raschke, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)